

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe
Band: 64 (1970)
Heft: 22

Rubrik: Neue Milchrechnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Milchrechnungen

Es gibt in der Schweiz nicht nur ein Schuljahr, das nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Es gibt auch ein sogenanntes Milchjahr. Es beginnt jeweils am 1. November und endet mit dem 1. November des folgenden Jahres. Bei Beginn eines Milchjahres wird vom Bundesrat der Milchpreis für die nächsten zwölf Monate festgesetzt. Für das Milchjahr 1970/71 hat er nun eine neue Regelung beschlossen. Warum das so ist, will ich am Schluss erklären.

2 Rappen mehr für die Milchbauern

Ab 1. November werden die Bauern 2 Rappen mehr für den Liter Milch erhalten. Bis jetzt erhielten sie für den abgelieferten Liter 53 Rappen ausbezahlt. Nun werden es also 55 Rappen sein. Eigentlich erhalten sie jetzt 58 Rappen. Aber die Differenz von 3 Rappen wird den Bauern nicht ausbezahlt, sondern zurückbehalten. Der Bund verwendet sie als Kostenanteil der Bauern an die Verluste bei der Butterverwertung. Diese 2 Rappen Mehrerlös für den Liter Milch wird das landwirtschaftliche Einkommen im begonnenen Milchjahr um total 50 Millionen Franken verbessern. Auch die Bauern verlangten eben mehr Lohn. Und ihr Lohn besteht aus dem Reinertrag von den verkauften Produkten. Mehr Lohn für die Bauern bedeutet also Preisaufschlag für landwirtschaftliche Produkte.

3 bis 4 Rappen mehr für den Konsumenten

Der Konsument wird ab 1. November für den Liter offene, unverpackte Milch 3 bis 4 Rappen und für den Liter Pastmilch 5 Rappen mehr bezahlen müssen. Denn auch

die Milchhändler und die Molkereien verlangten eine Lohnaufbesserung. — Vom Mehrpreis von 5 Rappen werden erhalten: die Bauern 2 Rappen, die Milchsammelstellen für allgemeine Mehrkosten 0,55 Rappen und für höhere Transportkosten in die Molkerei 0,3 Rappen, die Molkereien für Mehrkosten 1,15 Rappen (davon zirka 1 Rappen für höhere Verpackungskosten bei der Pastmilch), und die Milchhändler oder Detailverkäufer 1 Rappen.

Wenn die Milch teurer wird, dann werden auch Käse und Butter teurer. Die Käseproduzenten sind schlau gewesen. Sie haben schon ab 15. Oktober pro Kilo Käse 20 Rappen mehr verlangt. Beim Butterpreis wird es diesmal aber keinen Aufschlag geben. Dafür dürfen die Molkereien für die entrahmte Milch (Magermilch) mehr verlangen. Die aus ihr hergestellten Produkte, wie zum Beispiel Joghurt, werden teurer werden.

Die Milchrechnung des Bundes

Nicht nur für die Bauern, die Molkereien, Käsereien, Händler und Konsumenten gibt es eine Milchrechnung. Auch der Bund muss eine Milchrechnung führen. Im Milchjahr 1970/71 rechnet der Bund mit total 271,9 Millionen Franken Ausgaben. Davon müssen 136 Millionen Franken für die Butterverwertung und 103,9 Millionen Franken für die Käseverwertung ausgegeben werden. In unserem Lande wird zuviel Milch produziert. Eine grosse Menge Milch muss zu Butter und Käse verarbeitet (verwertet) werden. Der Bund übernimmt nun einen Teil der Verwertungskosten, damit die Butter- und Käsepreise für die Konsumenten nicht zu hoch werden. Wenn diese

Preise zu hoch sind, wird weniger Butter und Käse gekauft. Und wenn weniger Butter und Käse verkauft werden können, dann braucht es auch weniger Milch. Was sollten dann die Bauern machen? Viel weniger Kühe im Stall halten? Das können die Bauern in vielen Gebieten der Schweiz nicht tun, weil der Erlös aus dem Milchverkauf und dem Verkauf von Vieh zu ihren Haupteinnahmen gehört.

Die Milchrechnung des Bundes enthält aber auch eine Einnahmenseite. 104,9 Millionen Franken erhält der Bund von den Preiszuschlägen für Futtermittel, und 19,5 Millionen Franken ergeben den Kostenanteil der Milchbauern (3 Rappen pro Liter Milch). Diese Milchrechnung belastet die Bundeskasse also mit 147,5 Millionen Franken.

Warum der Bund regeln und helfen muss

Die Entwicklung des Weltverkehrs und des Welthandels hat unserer Landwirtschaft

viel Nutzen gebracht. Die Schweizer brauchen heute viel mehr ausländische Pflanzenfette und -öle zum Kochen, Braten und Backen als einheimische Butter und tierische Fette. Sie essen zum Beispiel auch lieber ausländische Südfrüchte als einheimische Äpfel. Unsere Bauern könnten einen grossen Teil ihrer Produkte nicht mehr verkaufen, wenn der Bund die Einfuhr von ausländischen landwirtschaftlichen Produkten nicht regeln und keine Beiträge zur Verbilligung der einheimischen Produkte mehr bewilligen würde. Er gibt zum Beispiel jährlich viele Millionen Franken aus für den Anbau von Getreide und für die Verwertung der einheimischen Zuckerrüben.

Das ist nicht nur in der Schweiz so. Auch im benachbarten Deutschland, in Frankreich und in anderen europäischen Ländern gibt es ähnliche Sorgen wegen des Absatzes der einheimischen Produkte. Ro.

Einige Hinweise zur Eidg. Volkszählung 1970

Die Zählpapiere sind von Mittwoch, den 25. November bis Samstag, den 28. November an die Bevölkerung zu verteilen. Die Zähler müssen die Papiere dem Haushaltungsvorstand, der Hausfrau oder einem anderen erwachsenen Angehörigen der Haushaltung persönlich abgeben. Dabei wird der Zähler auch sagen, wann er die Papiere voraussichtlich wieder abholen wird. Das Einsammeln beginnt am Dienstag, dem 1. Dezember und muss am Samstag, dem 5. Dezember beendet werden. —

Papiere:

1. Umschlag: Sämtliche Fragebogen müssen in diesen Umschlag gelegt werden. Auf der Vorderseite des Umschlags ist anzugeben, für welche Personen ein Fragebogen ausgefüllt wurde. Die Fragebogen dürfen nicht gefaltet werden, sie dürfen auch nicht zerknittert oder beschmutzt sein. Solche Fragebogen sind ungültig und müssen ersetzt werden.

2. Fragebogen für Personen: Für alle in einer Privathaushaltung wohnenden oder vorübergehend anwesenden Personen sowie für auswärts lebende Familienangehörige, wenn diese regelmässig nach Hause zurückkehren und mit ihrer Familie verbunden bleiben (zum Beispiel Schüler und Lehrlinge am Wochenende), sind Fragebogen auszufüllen. Zu einer Privathaushaltung gehören auch Zimmermieter. Einzelpersonen mit eigener Wohnung bilden für sich eine Privathaushaltung, auch Personen, die ein separates Zimmer direkt vom Hauseigentümer gemietet haben.

3. Wohnungskarte: Mit der Volkszählung ist auch eine Befragung über die Wohnungen verbunden. Auf der besonderen Wohnungskarte sind eine Reihe Fragen zu beantworten. Die Wohnungszählung gibt einen Einblick in die Wohnweise der Bevölkerung. Die einzelnen Angaben sind wichtig für die Lösung wirtschaftlicher